

Bekanntmachung der Stadt Mölln Der Bürgermeister

5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mölln

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. S 57) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Kreisordnung sowie der Gemeindeordnung vom 14.07.2023 (GVOBl. S.-H. 2023, S. 308) wird nach dem Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 14.09.2023 mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum-Lauenburg vom 05.10.2023 folgende 5. Änderung der Hauptsatzung vom 01.07.2013 für die Stadt Mölln erlassen.

I Änderung

Der § 12 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 12 Verträge nach § 29 Absatz 2 GO

¹ Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Stadtvertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie die Wertgrenze von 25.000 Euro inkl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer nicht übersteigt.

² Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000 Euro inkl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer nicht übersteigt.

³ Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000 Euro inkl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer nicht übersteigt.

⁴ Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 3.000 Euro inkl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer nicht übersteigt.

Der § 14 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) ¹ Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeits- dauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet.
- ² Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. ³ Dies gilt nicht für die Anschrift und die Kommunikationsverbindungen.

- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen.
Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) ¹ Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. ² Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

II Inkrafttreten

Diese 5. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch die Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 05.10.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mölln, den 10.10.2023

Stadt Mölln

Der Bürgermeister

gez.

Ingo Schäper

(Bürgermeister)